

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südbayern
Außenstelle München-Maisach

Rahmenvertrag für
Schutzeinrichtungsarbeiten
in der Reparatur von Unfallschäden im
Bereich der Autobahnmeistereien
Hohenbrunn und Freising
2026 bis 2028

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1.	Auszuführende Leistungen.....	4
1.1.1.	Straßenbau: Art und Umfang	4
1.1.2.	Vertragliche Regelwerke und Gleichwertigkeit	4
1.1.3.	Aufgaben der Auftraggeber nach Baustellenverordnung	6
1.2.	Brückenbau	6
1.3.	Landschaftsbau	6
1.4.	Ausgeführte Vorarbeiten	6
1.5.	Ausgeführte Leistungen	7
1.6.	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	7
1.7.	Mindestanforderungen an Nebengebote	7
2.	Vertragsbestandteile	7
2.1.	Lage der Baustellen	7
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	8
2.3.	Zugänge, Zufahrten.....	8
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	8
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	9
2.6.	Gewässer	9
2.7.	Baugrundverhältnisse	9
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	9
2.9.	Schutz-Bereiche und –Objekte.....	10
2.9.1.	Natur- und Landschaftsschutz	10
2.9.2.	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte	10
2.9.3.	Gewässer, Wasserschutzgebiete.....	10
2.10.	Anlagen im Baugelände	11
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	11
3.	Angaben zur Ausführung.....	12
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	12
3.1.1.	Aufrechterhaltung des Verkehrs.....	12
3.1.2.	Verkehrsrechtliche Anordnung.....	12
3.1.3.	Verkehrsbeschränkungen	13
3.1.4.	Verkehrsführung und Verkehrssperren	13
3.1.5.	Verkehrssicherung	16
3.2.	Bauablauf.....	16
3.2.1.	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	17
3.2.2.	Zeitliche Beschränkungen, Termine.....	18
3.2.3.	Zusammenwirken mit anderen Unternehmen	19
3.2.4.	Nebenleistungen	19
3.2.5.	Bauausführung.....	20
3.2.6.	Aufsichtspersonal.....	24
3.2.7.	Ausrüstung.....	24
3.3.	Wasserhaltung	25
3.4.	Bauehelfe	25
3.5.	Stoffe, Bauteile	26

3.6.	Abfälle	27
3.7.	Winterbau	27
3.8.	Beweissicherung	27
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	28
3.10.	Belastungsmaßnahmen (Brückenbau)	28
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	28
3.12.	Prüfungen	29
3.12.1.	Eignungsnachweise / Erstprüfungen	29
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	30
3.12.3.	Kontrollprüfungen	30
4.	Ausführungsunterlagen	31
4.1.	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	31
4.2.	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	31
4.2.1.	Rechnungen/ Aufmaßblätter	31
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	31
5.1.	Auflistung der anzuwendenden, Zusätzliche Technische, Vertragsbedingungen“	31
5.1.1.	Geltende ZTV	31
5.1.2.	Sonstige zusätzliche Vertragsbedingungen und Angaben	32
6.	Sonstige Hinweise	32
6.1.	Anfragen zur Ausschreibung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.2.	Freistellung	32

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Für alle in der Baubeschreibung aufgeführten Regelwerke, Richtlinien, Merkblätter und Prüfberichte gilt die zum Eröffnungstermin gültige Fassung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.1.1. Straßenbau / Schutzplankenarbeiten: Art und Umfang

Der Auftrag umfasst die Demontage sowie die Herstellung (Lieferung frei Arbeitsstelle und Montage) von passiven Schutzeinrichtungen bei Beschädigungen, insbesondere bei Unfallschäden. Diese Schäden sind zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf Abruf kurzfristig zu beheben. Ergänzende Leistungen, bei denen kein Schadensfall vorausging, sind ebenfalls Bestandteil der Rahmenvereinbarung und auf Anordnung des Auftraggebers auszuführen.

Die Reparaturarbeiten an passiven Schutzeinrichtungen erfolgen vorwiegend im bestehenden Systemstrang und sind an zum Teil stark verformten Systemen durchzuführen. Der Mehraufwand hierfür wird nicht gesondert vergütet und ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Die Überwachung der Arbeiten obliegt der zuständigen Autobahnmeisterei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern.

1.1.2. Vertragliche Regelwerke und Gleichwertigkeit

(1) Leitpfosten sind nach den Hinweisen für die Anordnung und Ausführung von senkrechten Leiteinrichtungen (HLB) sowie der DIN EN 12899 für ortsfeste vertikale Verkehrszeichen, Teil 3 Leitpfosten und Reflektoren herzustellen. Die Hinweise zur Nutzung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen als Träger von Leiteinrichtungen (HFL) sind zu beachten.

Zusätzlich sind für die Halterungen (Sockel) von Aufsatzleitpfosten die Vorgaben des Herstellers der Schutzeinrichtungen zu beachten (siehe Einbauhandbuch), wobei die Halterungen zumindest am System verschraubt werden müssen (inkl. evtl. erforderlichen längeren Schrauben nach

Herstellervorgaben). Für die Systeme ESP und EDSP (Zertifizierungsstelle BAST) sind die Anforderungen an Leitpfosten analog den Systemen der Gütegemeinschaft Stahlschutzplanken anzusetzen, die bei der Zertifizierungsstelle TÜV SZA zertifiziert sind.

(2) Das Herstellen der neuen Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FRS) hat nachfolgenden Regelwerken zu erfolgen:

- Rückhaltesysteme an Straßen DIN EN 1317.
- Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, RPS-Ausgabe 2009 mit Einsatzempfehlungen (07/2020).
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme ZTV-FRS 2013 mit den Änderungen zu den ZTV-FRS 2013; Stand 18.10.2017 als Übergangsregelung bis zur Neuerscheinung der ZTV-FRS (Anlage 01 der Vergabeunterlagen).
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten ZTV-ING (02/2017).
- Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken TL-SP 99 (05/2000).
- Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile TL-BSWF 96 (Ausgabe 1996).
- Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen TLP-ÜK 2017.
- Richtzeichnungen für Ingenieurbauten RIZ-ING (12/2020).
- Eurocode für Brücken, Eurocode 0: „Grundlagen der Tragwerksplanung“ und Eurocode 1, Teil 2; „Verkehrslasten auf Brücken“ (DIN EN 1991-2 - vom BMVBS mit ARS Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 ab 01.05.2013 eingeführt; ehem. DIN-Fachbericht 101: 2009-03 „Einwirkungen auf Brücken“).

Für Systeme, die in den TL-SP 99 oder TL-BSWF 96 nicht enthalten sind, gelten die darin enthaltenen Anforderungen sinngemäß.

(3) Mit dem Rundschreiben ARS 15/2017 vom 23.08.2017 wurden die Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland (TK-FRS) eingeführt. Diese TK-FRS (Stand 29.07.2019) sind Vertragsbestandteil.

(4) Ist in dem Leistungsverzeichnis nichts anderes genannt, dürfen nur nach DIN EN 1317 zertifizierte FRS verwendet werden, die eine CE-Kennzeichnung tragen und welche die technischen Kriterien für den Einsatz von FRS in Deutschland erfüllen. Sonderkonstruktionen und Abweichungen von der Norm bedürfen der Absprache mit dem AG und ausdrücklicher Genehmigung des AG.

Sämtliche weitere passive Schutzeinrichtungen, die nicht Bestandteil o. g. Regelwerke sind, sind gemäß dem Aufbau in den durchgeführten Prüfungen DIN EN 1317 zu liefern und gemäß Einbauhandbuch der jeweiligen Hersteller zu montieren. Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen

1.1.3. Aufgaben nach Baustellenverordnung

Es sind die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu beachten. Die allgemeinen Anforderungen sind in der RAB 01, RAB 10 und RAB 33 aufgeführt.

Das Merkblatt für Reparaturen von Stahlschutzplanken im Bestand (M Rep S) ist zu beachten.

1.2. Brückenbau

-entfällt-

1.3. Landschaftsbau

-entfällt-

1.4. Ausgeführte Vorarbeiten

-entfällt-

1.5. Ausgeführte Leistungen

-entfällt-

1.6. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Es kann bei Arbeiten auf Betriebsstrecken nicht ausgeschlossen werden, dass bei einzelnen Arbeitsstellen mit Behinderung durch andere Maßnahmen zu rechnen ist.

Müssen Arbeiten auf Anordnung des AG unterbrochen werden, werden die Stillstandzeiten (siehe LV) gesondert vergütet.

1.7. Mindestanforderungen an Nebenangebote

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Vertragsbestandteile

2.1. Lage der Baustellen

Der Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeistereien Freising und Hohenbrunn der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern, umfasst folgende Autobahnen:

- **A 92 München – Deggendorf**

Autobahnmeisterei Freising

km 0,000 – km 56,500

A 92_100_0,000 bis A 92_320_8,500

AD München/Feldmoching – AS Landshut West

- **A 94 München – Passau**

Autobahnmeisterei Hohenbrunn

km 0,000 – km 21,155

A 94_100_0,000 bis A 94_290_0,761

AS München/Steinhausen – AS Forstinning

- **A 99 Autobahnring München**

Autobahnmeisterei Hohenbrunn

km 24,527 – km 53,483

A 99_420_0,244 bis A 99_540_2,201

AK München Nord – AK München Süd

- **A 995 München – AK München Süd**

Autobahnmeisterei Hohenbrunn

km 0,000 – km 10,455

A 995_100_0,000 bis A 995_180_1,141

AS München/Giesing – AK München Süd

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Zu- und Abfahrten der Autobahnen (Unfallschäden Orte) können nur über die gemäß StVO beschilderten Anschlussstellen erfolgen.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Baustellen auf der Autobahn können über die jeweiligen Anschlussstellen und Richtungsfahrbahnen erreicht werden.

Die Benutzung von Betriebsrampen bzw. -umfahrten und Rücklaufstraßen an Nebenanlagen wird nicht gestattet.

Sofern weitere Zufahrtsmöglichkeiten als die unter Ziff. 2.2 der Baubeschreibung genannten Straßen und Wege gewählt werden, ist deren Beschaffung ausschließlich Sache des AN.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser, Abwasser, Strom usw. werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Diese hat sich der AN eigenverantwortlich zu beschaffen.

Es gehört mit zur Leistung des AN, die von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke und deren Bewuchs von Schäden freizuhalten.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Alle Schutzplanken-Konstruktionsteile sind fachgerecht zu lagern und zu handhaben. Sie sind vor Verschmutzung, Korrosion und Beschädigung zu schützen. Konstruktionsteile, die zur Montage ausgelegt werden, sind kurzfristig einzubauen.

Um für die notwendig werdenden Reparaturen, die wegen erhöhter Unfallgefahr umgehend ausgeführt werden müssen, das notwendige Ersatzmaterial greifbar zu haben, kann dieses bei der jeweiligen Autobahnmeisterei in Eigenverantwortung des AN unfallsicher mit Ladegeräten des AN nach Angaben der Autobahnmeisterei zwischengelagert werden. Lagerungsgebühren werden nicht erhoben.

Das an den Unfallstellen ausgebaute Schutzplankenmaterial bleibt Eigentum des AG. Es ist zu laden, zur zuständigen Autobahnmeisterei zu fördern, mit Ladegeräten des AN zu entladen und nach Angabe des AG zu lagern. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die einschlägigen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

2.6. Gewässer

Während des Baubetriebs sind die geltenden aktuellen Bestimmungen für den Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Während der Arbeiten ist der AN für die schadlohe Ableitung des auf der Baustelle anfallenden Oberflächenwassers verantwortlich. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass Verschmutzungen des Oberflächenwassers vermieden werden.

Weitere Angaben, Auflagen und Forderungen sind in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) festgelegt.

2.7. Baugrundverhältnisse

-Entfällt -

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

-Entfällt -

2.9. Schutz-Bereiche und –Objekte

2.9.1. Natur- und Landschaftsschutz

Die Schutzeinrichtungsarbeiten sind so durchzuführen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sind vom AN in eigener Verantwortung gewissenhaft durchzuführen. Allgemeingültige gesetzliche, behördliche und fachtechnische Bestimmungen zum Natur- und Umweltschutz sind zu beachten, auch wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht eigens erwähnt sind.

Das ausgewiesene Baufeld und die ausgewiesenen Baustelleneinrichtungsflächen sind strikt einzuhalten. Für die aus den Gesetzen zum Natur- und Umweltschutz erwachsenden Erschwernisse und Risiken wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

2.9.2. Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Staub

Die Staubentwicklung im Baustellenbereich ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. ständiges Einhalten einer ausreichenden Oberflächenfeuchte, auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Kosten sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Lärm

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Vorgaben und Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten. Die Kosten sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

2.9.3. Gewässer, Wasserschutzgebiete

Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist kontaminiertes Erdreich umgehend zu beseitigen und fachgerecht nach einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zu entsorgen.

Baustelleneinrichtungen, Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken, Reparatur und Waschplätze, Toiletten usw. innerhalb und außerhalb der

Baustelle sind so anzulegen, dass keine Verunreinigungen des Grundwassers und der Vorfluter eintreten können. Insbesondere dürfen auch keine Baumaterialreste in Gewässer abgelagert und keine Betonschlämme in die Vorfluter eingeleitet werden. Ferner muss sichergestellt sein, dass die Entwässerungsfunktion der vorhandenen Gräben durch die Bauarbeiten nicht in schädigender Weise beeinträchtigt wird.

Es ist Bindemittel für ölhaltige Stoffe bei den Baumaschinen mitzuführen.

2.9.4. Vermutete Bodenfunde

-entfällt-

2.10. Anlagen im Baugelände

2.10.1. Leitungen

Ungeachtet der nachfolgenden Angaben ist der AN verpflichtet, sich vor Baubeginn genaue Unterlagen über alle Kabel, Leitungen, Rohre und dgl. selbst zu beschaffen.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN über die Lage und den Verlauf von Kabeln, Rohren, Leitungen etc. zu unterrichten. Im Bereich von unterirdischen Leitungen darf nicht gerammt werden.

Für Schäden infolge Bauarbeiten des AN an Kabelsträngen und Leitungen ist der AN haftbar und schadenersatzpflichtig.

Wenn die Lage vorhandener Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Die Maßnahmen zur Erkundung sind zu vereinbaren. Sie sind keine Nebenleistungen, jedoch hat der AN eine besondere Sorgfaltspflicht.

Werden nicht bekannte Leitungen und Kabel angetroffen, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

Autobahneigene Kabel

Die beiliegende Kabelschutzanweisung wird Vertragsbestandteil.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr auf der Bundesautobahn ist während der gesamten Bauzeit, wie in den Verkehrsführungsplänen dargestellt, aufrechtzuerhalten.

Der Eingriff in den laufenden Verkehr während dem Auf-, Umbau- und Abbau der Verkehrsführungen ist auf das unmittelbar notwendige Maß zu beschränken.

Das Überqueren von Personen oder Kfz der unter Verkehr stehenden Fahrbahn sowie das Halten und Wenden von Fahrzeugen auf dieser ist verboten.

Durch die Verkehrsführung kommt es zwangsläufig zu Staubildungen. Die durch den öffentlichen Verkehr verursachten Verzögerungen sind bei der Anlieferung der Baustoffe zu berücksichtigen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Bei allen Reparaturarbeiten an Schutzeinrichtungen sind die "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" und Ergänzungen, die ZTV-SA, die StVO und die Anlagen der Ausschreibung zu beachten.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber durch die zuständigen Behörden vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen ist mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde zu rechnen.

3.1.1. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Reparaturarbeiten an Schutzeinrichtungen sind unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs durchzuführen. Den Weisungen der Autobahnmeisterei ist Folge zu leisten.

Es sind eindeutige und rechtzeitige Absprachen zwischen dem AG und der jeweiligen Autobahnmeisterei über die erforderliche Verkehrssicherung und den Ablauf der Arbeiten zu treffen.

3.1.2. Verkehrsrechtliche Anordnung

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen (VAO) für die Verkehrsführung und -sicherung für die Reparaturarbeiten an Schutzeinrichtungen mit Auswirkungen auf den Verkehr sind für die Bundesautobahnen bei der Außenstelle München-

Maisach der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern zu beantragen.

Die VAO ist mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Arbeiten zu beantragen.

Bei kurzfristigen Ankündigungen der Arbeiten (weniger als zwei Wochen) ist diese, so früh wie möglich zu beantragen.

Der Verkehrsbehörde ist eine Liste mit allen Lieferanten und Nachunternehmern zu übergeben, die in die Baustelle einfahren müssen.

Jedes Baustellenfahrzeug/Lieferantenfahrzeug hat eine Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung mitzuführen.

Ausnahmegenehmigungen vom Samstag- und vom Sonntagsfahrverbot werden der Straßenbaubehörde mit der VAO erteilt.

Die VAO für Bauarbeiten im Bereich des nachgeordneten Wegenetzes hat der AN bei der zuständigen Straßenbaubehörde zu beantragen.

3.1.3. Verkehrsbeschränkungen

Bei Verkehrsführungen ist mit erheblichen Verkehrsbehinderungen im Umfeld der Baumaßnahme zu rechnen. Dieser Umstand ist bei der Kalkulation im Hinblick auf Verzögerungen bei der Anlieferung und Abtransport von Baustoffen, Geräten etc. zu berücksichtigen.

3.1.4. Verkehrsführung und Verkehrssperren

Das Einrichten und Auflösen von Verkehrsführungen haben nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei zu erfolgen.

Im Bereich der **Autobahnmeisterei Freising** übernimmt bei Arbeiten am rechten Fahrbahnrand der Auftragnehmer die Verkehrssicherung. An Stellen, an denen durchgehende Fahrbahnen in Anspruch genommen werden, übernimmt die Autobahnmeisterei die Sicherungsarbeiten.

Die Verkehrssicherung bei Arbeiten im Bereich der **Autobahnmeisterei Hohenbrunn** ist vom Auftragnehmer zu stellen.

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss gemäß ZTV-SA die Arbeitsstelle einschließlich der Anschlussstellen und des nachgeordneten Straßennetzes, soweit von den Verkehrssicherungsmaßnahmen betroffen, laufend kontrollieren und warten.

Jede (auch nur vorübergehende) Änderung an den Absperrungen, Gelbmarkierungen, Leiteinrichtungen, Beschilderungen, Beleuchtungen usw. hat ohne Zustimmung des AG und ohne verkehrsrechtliche Anordnung grundsätzlich zu unterbleiben. Stellt die AM oder die Polizei „Gefahr im Verzug“ fest und sind Änderungen notwendig, sind diese der anordnenden Behörde unverzüglich schriftlich zu melden.

Verschmutzungen durch den AN sind ein Verstoß gegen die StVO und unverzüglich zu beseitigen.

Ein Überqueren und Betreten der befestigten Fahrbahn (auch Seitenstreifen) ohne entsprechende Verkehrssicherung ist nicht gestattet (nach § 18 StVO).

Bei Längsabsicherung von Baustellen mit Leitkegeln oder Baken (i. d. R. Arbeiten von kürzerer Dauer) sind die Geräte und Baustoffe nach Beendigung der Arbeiten arbeitstäglich zu entfernen. Arbeitsfahrzeuge sind so abzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

Baustellensicherung bei Nachtarbeit:

Die Baugeräte müssen auch bei Dunkelheit eindeutig erkennbar sein. Die weiß-rot reflektierende Kennzeichnung ist bis zu den äußersten Maschinenteilen vorzusehen.

Die während der Arbeiten eingesetzten Kfz sind nach Teil A Ziff. 7.1(3) und (4) RSA'21 mit einer Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 und zusätzlich mit mind. einem gelben Rundumlicht (Teil A Ziff. 7.1(6) RSA'21) auszustatten. Ist das Rundumlicht nicht ständig von allen Seiten sichtbar, sind weitere Rundumkennleuchten so anzubringen, dass sie das Fahrzeug nach vorn und hinten wirksam kennzeichnen. LKWs sind zusätzlich mit einer automatischen Warntoneinrichtung für Rückwärtsfahrten auszurüsten.

Das eingesetzte Personal hat Warnkleidung nach der DIN EN ISO 20471, Klasse 3 zu tragen (VwV zur StVO § 35 Abs. 6).

Der Aufenthalt von Personen im Grenzbereich zum öffentlichen Verkehrsraum ist zu deren Schutz auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Der AN hat sein eigenes Personal, Nachunternehmer und Lieferanten auf die besonderen Gefahren und Sicherheitsbestimmungen der Nacharbeit hinzuweisen und sich die Kenntnisnahme schriftlich bestätigen zu lassen.

Der AN hat die Kosten für die Aufrechterhaltung oder den erneuten Aufbau der Verkehrsführung zu tragen, wenn dies

- für die Durchführung von restlichen Vertragsleistungen, die nicht in der vertraglich vereinbarten Bauzeit erbracht wurden,
- zur Beseitigung von Baumängeln im Rahmen der Abnahme nach § 12 VOB/B oder
- zur Durchführung von Arbeiten zur Beseitigung von Sachmängeln im Rahmen der Mängelansprüche nach § 13 VOB/B

erforderlich ist und der AN die Gründe hierfür zu vertreten hat.

Die Vorwarneinrichtungen in den Regelplänen und Musterpläne sind als fahrbare Vorwarntafeln auszuführen. Bei Absperrungen für Arbeitsstellen kürzerer Dauer der Regelpläne D III, D IV und Musterpläne (Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern) sind nur LED-Vorwarntafeln zu verwenden.

Die Zugfahrzeuge für die Warnleitanhänger müssen ein tatsächliches Gesamtgewicht gemäß den gültigen Regelplänen aufweisen. Die Warnleitanhänger dürfen nicht abgehängt werden.

Es dürfen nur mobile Vorwarntafeln mit LED-Technik eingesetzt werden, welche die Anforderungen an die GPS-Ortung von fahrbaren Absperrtafeln (siehe beiliegende Unterlage) erfüllen. Diese mobile Vorwarntafeln mit LED-Technik dürfen auch mit leichteren Fahrzeugen gezogen werden. Für jedes dieser Fahrzeuge hat ein Fahrer bereitzustehen, um die schnellstmögliche Einrichtung und Beendigung der Baustellensicherung zu gewährleisten bzw. um bei erkennbarer Gefahr einer Staubildung die kurzfristige Räumung der Baustelle zu ermöglichen. Dieses Personal darf nicht für Montagearbeiten eingesetzt werden und muss mittels Funks und/oder Telefon mit dem Kolonnenführer in Verbindung stehen.

Bei sämtlichen weiteren Arbeitsstellen, z.B. Rastanlagen, Behelfsausfahrten, Haltebuchten o.ä., ist nach Weisung der Autobahnmeisterei abzusichern und nach den jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses abzurechnen.

Der Zwischenraum zwischen dem Sicherungsfahrzeug mit Warnleitanhänger und der Arbeitsstelle (mind. 100 m) muss mit Leitkegeln (H = 750 mm der Klasse III gem. RSA und TL-Leitkegel) oder in Nachtbaustellen Leitbaken (Zeichen 605, mindestens der Größe 75 cm x 18,75 cm gem. RSA) vom AN abgestellt werden. Diese Maßnahme wird nicht gesondert vergütet und ist in die einschlägigen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Sollte der AN die zuständige Autobahnmeisterei, für die vom AN zu stellende Verkehrssicherung in Anspruch nehmen bzw. die Arbeiten nach Ansicht des AG unnötig verzögern, so werden die hierdurch dem AG entstehenden Kosten dem AN zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Südbayern verrechnet.

Sind aufgrund örtlicher oder verkehrlicher Gegebenheiten (z.B. schmaler Mittelstreifen) Unfallstellen von beiden Fahrtrichtungen her abzusichern, wird diese zusätzlich erforderliche Verkehrssicherung von der Autobahnmeisterei gestellt.

3.1.5. Verkehrssicherung

Der AN hat seine Beschäftigten in Bezug auf die jeweiligen Sicherungseinrichtungen zu unterrichten.

Die Sicherung von Arbeitsstellen kann, je nach Örtlichkeit, einen größeren Zeitaufwand in Anspruch nehmen.

Bei längeren Arbeitspausen und vor Eintritt der Dunkelheit sind die Baustellen im Fahrbereich von allen Geräten und Baustoffen freizumachen.

3.2. Bauablauf

Die Reparaturarbeiten an Schutzeinrichtungen sind wie folgt durchzuführen:

Die Reparaturarbeiten an Schutzeinrichtungen sind in der Regel von Montag bis Samstag durchzuführen.

Auf Grund der überdurchschnittlichen hohen Verkehrsbelastung sind die Arbeiten auch am Sonntag, Feiertag und in der Nacht durchzuführen. In diesen Fällen wird ein Zuschlag gemäß den entsprechenden LV- Positionen vergütet.

Soweit für die Durchführung der Arbeiten Schichtbetrieb nach § 8 der AZO erforderlich ist, ist diese Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu beantragen. Die Begründung ist darauf abzustellen, dass die Behinderung der Verkehrsteilnehmer durch die Baustelle auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt wird (s. AZO § 8 Abs. 1).

3.2.1. Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der AN ist verpflichtet, mit den Reparaturen der schriftlich gemeldeten Schutzplankenschäden spätestens 5 Kalendertage nach Aufforderung durch die Autobahnmeisterei zu beginnen und sie auf Weisung ohne Unterbrechung vollständig abzuarbeiten. Bei besonders schwerwiegenden Schutzplankenschäden wie durchbrochenen Mittelstreifenschutzplanken, Sicherung einsturzgefährdeter Bauteile, Schutzplanken auf Brücken und dgl. muss nach Entscheidung der Autobahnmeisterei der Instandsetzungsdienst innerhalb von sechs Stunden zur Verfügung stehen, um die Reparatur durchzuführen.

Bei Nichterfüllung behält sich der AG eine Kündigung des Vertrages vor. Außerdem wird der AN für Schäden und deren Folgen haftbar gemacht.

Jeder Arbeitseinsatz ist bei der zuständigen Autobahnmeisterei an- und abzumelden.

Ohne Zustimmung der jeweiligen Autobahnmeisterei darf die eingesetzte Montagekolonne vor Beendigung der Arbeiten im Zuständigkeitsbereich nicht abgezogen werden. Der Einsatz über die tägliche Arbeitszeit hinaus ist sicherzustellen. Ein kontinuierlich fortschreitender Arbeitseinsatz von Schadensstelle zu Schadensstelle ist, ausgenommen bei dringend zu behebenden Schadensfällen, im regelmäßigen Instandsetzungsdienst einzuplanen. Nach jeder erfolgten Schutzplankenreparatur sind aus Gründen der evtl. aufgetretenen Verkehrsbeeinträchtigung die Fahrbahnen freizumachen um die Störung im Verkehrsablauf abzubauen. Auf Anordnung

der Beauftragten der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern ist die Baustelle zu räumen. Dabei sind insbesondere folgende Fälle zu beachten:

Bei auftretenden Stauungen von mehr als 500 m Länge ist die Arbeitsstelle umgehend zurückzubauen. Bevor erneute Verkehrseingriffe zulässig sind, müssen sich die aufgetretenen Behinderungen aufgelöst haben. Nach Abschluss einzelner Arbeiten ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können oder ob aus Gründen eventuell aufgetretener Stauungen die Arbeiten unterbrochen werden müssen. Bei Schnee sowie sonstigen die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Umständen (z.B. Unfälle) ist die Baustelle zu räumen bzw. können die geplanten Arbeiten nicht aufgenommen werden.

Die Baustellen sind so einzurichten, dass sie innerhalb 30 Minuten geräumt werden können. Für die Räumung der Baustelle können keine Kosten geltend gemacht werden. Auf besonders verkehrsreichen Streckenabschnitten oder bei unaufschiebbaren Arbeiten (z.B. Gefahr im Verzug) sind Reparaturarbeiten nach Weisung der Autobahnmeisterei auch nachts durchzuführen.

Je nach anfallenden Reparaturschäden muss der AN damit rechnen, auf Anforderung in jeder Autobahnmeisterei gleichzeitig eine Montagekolonne einsetzen zu müssen. Der Auftragnehmer hat die dazu notwendige Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Der Abzug einer Montagekolonne oder einer Verkehrssicherung vor Abarbeitung der gemeldeten Schäden aufgrund der Anforderung einer weiteren Autobahnmeisterei ist grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme z.B. Gefahr im Verzug).

3.2.2. Zeitliche Beschränkungen, Termine

Die Ausführungsfristen sind in den Besonderen Vertragsbedingungen Formblatt 131_HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen geregelt.

Die bei den einzelnen Leistungspositionen angeführten Mengen dienen der Ermittlung der geschätzten Auftragssumme für 2 Jahre.

Es muss damit gerechnet werden, dass aus Verkehrssicherheitsgründen oder zu hohem Verkehrsaufkommen, die Arbeiten frühzeitig eingestellt werden müssen. Somit kann es zu einem verfrühten Stillstand der Geräte und des Personals kommen.

Unterbrechungen der Arbeiten auf Anordnung des AG wegen Unfällen, o.ä. werden nach der LV-Position „Stillstands Kosten“ vergütet.

3.2.3. Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Die Arbeiten sind untereinander so abzustimmen, dass gegenseitige Behinderungen soweit wie möglich vermieden werden. Andere Auftragnehmer der Autobahn GmbH des Bundes NL Südbayern ist eine jederzeit benutzbare Zufahrt zu ihren Baustellen zu ermöglichen.

Sollte es zeitweise zu Behinderungen kommen, werden diese nicht gesondert vergütet.

3.2.4. Nebenleistungen

Die nachfolgenden Nebenleistungen sind bei der Bildung der Einheitspreise zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet:

- Abladen der Lieferung
- Abbrennen nicht zu öffnender Schutzplankenschrauben bei der Demontage
- Verschmutzte Holme im Verlauf der Demontage bzw. Montage sind zu reinigen.
- Für die wieder einzubauenden Schutzplankenholme sind, soweit erforderlich, fehlende Bohrungen auf der Baustelle durch Bohren oder Stanzen herzustellen. Eine Lochung der Holme mit Schneidbrenner ist nicht zulässig. Nachbearbeitete Stellen sind mit Kaltverzinkung sachgemäß auszubessern.

Bei der Montage ist zu beachten:

- Die Schutzplankenpfosten sind mindestens 50 cm versetzt von den Löchern der gezogenen Pfosten einzubauen.
- Bei der Montage der ESP und EDSP ist darauf zu achten, dass der Sigma-Pfosten mit der geschlossenen Seite gegen die Fahrtrichtung gem. Systemeinbauhandbuch eingebaut wird.

3.2.5. Bauausführung

Der Leistungsumfang für jeden Schaden ist örtlich mit der zuständigen Autobahnmeisterei festzulegen. Es werden Anfang und Ende der beschädigten Schutzplankenstrecke festgelegt. Die Konstruktionen sind grundsätzlich komplett auszuwechseln. Wurden Schutzplankenschäden von der Autobahnmeisterei mit Warnbaken abgesichert, sind die Baken einschließlich Fußplatten nach erfolgter Reparatur aufzunehmen, zur AM zu transportieren und nach Angabe zu lagern. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Die beschädigten Schutzeinrichtungen sind grundsätzlich in der ursprünglich angebrachten Art und nach den geltenden Vorschriften zu ersetzen. Sie sind an das bestehende Schutzplankenband höhen- und fluchtgerecht anzuschließen. Dabei sind die bestehenden Schutzplanken ebenfalls fluchtgerecht, lage- und höhenmäßig, in die gesamte Konstruktion einzupassen. Das höhen- und fluchtgerechte Angleichen und Ausrichten der Schutzplankenanlage vor und hinter der betreffenden Schadenstelle ist einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Beim Ausrichten der Reparaturstrecke sind Beschädigungen an den verzinkten Oberflächen zu vermeiden. Zum Richten der Pfosten ist ein Pfostenaufsatzstück zu verwenden. Das Schlagen mit dem Hammer unmittelbar auf verzinkte Oberflächen ist verboten.

Grundlage für die Montage sind die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS), die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV-FRS) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Einbauhandbücher. In Zweifelsfällen (Absenkungen, Sicherung von einsturzgefährdeten Bauteilen oder dgl.) ist vor Beginn der Arbeiten die Weisung der zuständigen Autobahnmeisterei einzuholen. Vor Aufnahme der Arbeiten an der Schadenstelle hat sich der AN über die Richtigkeit der zu liefernden Einzelteile zu vergewissern. Verantwortlich für die Richtigkeit des zu liefernden Materials ist der AN.

Bei der Lösung festsitzender Schrauben dürfen keine Schneidbrenner verwendet werden. Grundsätzlich sind bei den Reparaturen sämtliche Schrauben von Hand zu lösen und durch neue Schrauben und Muttern zu ersetzen. Als Verschraubungsmaterial dürfen ebenfalls nur feuerverzinkte Schrauben, Muttern, Unterlegscheiben und dgl. verwendet werden. Sind neue Verschraubungslöcher erforderlich, sind diese zu bohren und gemäß

DIN EN ISO 1461 durch Auftragen einer Zinkstaubbeschichtung nachzubehandeln. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Kleine Fehlstellen an der Zinkoberfläche wie Rammbeschädigungen, Passstücke, Beschädigung durch Lagerung und Transport etc. sind ebenfalls gemäß DIN EN ISO 1461 nach sorgfältiger Vorbereitung durch Auftragen einer Zinkstaubbeschichtung nachzubessern. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die einschlägigen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Für die Pfosten mit Fußplatten ist teilweise mit verschiedenen Neigungswinkeln zu rechnen, welche örtlich durch den AN zu ermitteln sind. Die Einbauhöhen der Pfosten und der Aufsatzbügel auf den durchgehenden Brückenschrammborden sind ebenfalls unterschiedlich. Die Maße sind ebenfalls örtlich vom AN zu nehmen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Bei Pfosten mit Fußplatte oder Anschlussbügel, welche aus der Verankerung gerissen wurden und neu zu setzen sind, müssen die Dübel grundsätzlich mittels Verbundanker (Klebedübel) neu befestigt werden.

Erforderliche Erdarbeiten bei Pfosten mit Fußplatten im Mittelstreifen sind in die einschlägigen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Die vorgeschriebene Ausziehkraft muss stets gewährleistet sein. Bei allen Bohrarbeiten darf die Brückenisolierung in keinem Fall beschädigt werden.

Bei der Montage darf nur neues Verschraubungsmaterial verwendet werden. Die Kosten für das erforderliche Befestigungsmaterial sowie die Deck- und Gurtlaschen, Stoß- und Befestigungsbleche etc. sind einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Die Demontage bzw. Montage der Holme und Kästen beinhaltet auch die jeweils benachbarten Stöße. Eventuell vorhandene Aufsatzleitpfosten sind mit Halterungen abzuschrauben und nach der Schutzplankenreparatur wieder zu montieren. Vorhandene Reflektoren sind zu demontieren und nach erfolgter Reparatur des Schadens wieder zu montieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Bei Pfosten mit Fußplatte auf Betonbrückenbauwerken ist grundsätzlich eine ca. 3 mm starke neoprene Dichtungsplatte, Teil Nr. 41.20 und 41.21 TL-SP, unterzulegen. Die Langlöcher in den Fußplatten sind mit Dichtscheiben, bestehend aus feuerverzinkten Stahlunterlegscheiben und Neoprendichtungen, abzudecken. Die Lieferung und der Einbau sind in die einschlägige Position der entsprechenden Pfosten einzurechnen.

Die Mittelstreifenüberfahrten sind mit durchgehenden doppelten Distanzschutzplanken bzw. einfachen Distanzschutzplanken, Kastenprofilen oder Stahlschutzwänden versehen.

Zweiteilige Steckpfosten sind gemäß beigefügter Sanierungslösung der BAST mit einer Zusatzschraube nachzurüsten. In der entsprechenden LV-Position sind das Herstellen der Bohrung vor Ort, sämtliches Verschraubungsmaterial für die Durchführung der Sanierungslösung und alle erforderlichen Nebenarbeiten einzurechnen. Bei Unfallschäden im Mittelstreifenüberfahrten mit o.g. zweiteiligen Steckpfosten sind auf Anordnung der AM die zweiteiligen Steckpfosten der gesamten Mittelstreifenüberfahrt zu sanieren.

Keilverbindungen, Hebelverschlüsse und dgl. sind nicht mehr einzubauen.

Beschädigte Grasstopp-Platten sind zu erneuern.

Müssen die Reparaturen ausnahmsweise in dringenden nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen unterbrochen werden, darf das Holm- bzw. Kastenende nicht ungeschützt bleiben; es ist fachgerecht durch eine provisorische 4 m Absenkung mit Kopf- und Winkelstück abzusichern. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Beim Wiedereinsetzen der Pfosten am gleichen Standort ist vor der Wiedermontage der Pfosten das Erdreich mit einem Kies-Sand Gemisch des AN so zu verdichten, dass ein fester Sitz des Pfostens gewährleistet ist. Lieferung und Einbau des zur Verfüllung erforderlichen Mineralgemisches für Pfostenlöcher oder bei montagebedingten Erdarbeiten sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Das Abschneiden von SIGMA - Pfosten ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen (Leitungen und dgl.) zulässig. Die Festlegung hierüber trifft die örtlich zuständige Autobahnmeisterei.

Beim Rammen und Ziehen der Pfosten ist mit Boden im Homogenbereich HB1-FRS zu rechnen. In Einzelfällen erforderliches Rammen und Ziehen in Boden mit Homogenbereich HB2-FRS und HB3-FRS wird nicht gesondert vergütet.

Die Wiederverwendung beschädigten Materials ist ausgeschlossen. Es ist ausschließlich neues Schutzplattenmaterial zu verwenden.

Verunreinigungen der Fahrbahn sind auszuschließen bzw. vor Verlassen der Baustelle sorgfältig zu beseitigen.

Ist es wegen Versorgungsleitungen nicht möglich, die Schutzplankenpfosten mit Regellänge zu rammen, so sind verkürzte Spezialpfosten mindestens

0,70 m tief einzugraben, die mit einer waagrechten Fußplatte zu versehen sind. Beim Einsetzen der Pfosten muss eine Überdeckung der Versorgungsleitungen von mindestens 0,10 m eingehalten werden.

Bei der Ausführung der Holmanschlüsse an den Bestand ist darauf zu achten, dass die gemäß TL-SP Zeichnung Nr. 102 vorgegebenen Mindestrandabstände der Verschraubungslöcher eingehalten werden sowie größere, die Kröpfung überschreitende Überlappungen vermieden werden. Passstücke sind möglichst zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen einzubauen.

3.2.6. Aufsichtspersonal

Die Schutzplankenarbeiten dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die über einen geprüften firmeneigenen Schutzplanken-Montagefachkraft verfügen (ZTV-FRS Ziff. 5.2.1).

Der Montagefachmann hat dem AG auf erkennbare Mängel an den Schutzplanken im Nachbarbereich der Schadensstelle und im gesamten Bereich der Niederlassung Südbayern aufmerksam zu machen. Die Entscheidung über die Mängelbeseitigung trifft der AG.

3.2.7. Ausrüstung

Der AN hat seine Montagekolonnen sowohl personell wie gerätemäßig entsprechend der Verkehrsbedeutung der Autobahnen auszurüsten. Für Arbeiten, bei denen durchgehende Fahrstreifen in Anspruch genommen werden (z.B. Schutzplankenreparaturen im Mittelstreifen oder am Fahrbahnrand bei Nacht bzw. auf Strecken ohne Seitenstreifen) sind die einzelnen Montagekolonnen grundsätzlich mit mindestens 6 Mann zu

besetzen (einschließlich Personal für Sicherung). Die Verkehrsbehinderungen müssen auf das unbedingt erforderliche Mindestausmaß beschränkt bleiben. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund von Staubbildung in Einzelfällen die kurzfristige Räumung einer Baustelle erforderlich wird. Es sind daher sämtliche technischen wie organisatorischen Möglichkeiten für die rasche Durchführung der Maßnahmen einzusetzen. Beleuchtungsgeräte für Arbeiten während der Nacht auf stark belasteten Autobahnabschnitten sind vom AN kurzfristig bereitzustellen und in den Zuschlag für Nachtarbeit mit einzukalkulieren. Es sind dafür fahrbare und verstellbare Großfeldleuchten mit Teleskopmast einzusetzen.

3.3. Wasserhaltung

- Entfällt -

3.4. Baubehelfe

Beleuchtung

Die Baustelle ist zum Schutz des Personals und zur Qualitätssicherung ausreichend zu beleuchten. Im gesperrten Streckenabschnitt gelten unterschiedliche Anforderungen an die Nennbeleuchtungsstärke in Abhängigkeit von der Art der Tätigkeit in den einzelnen Bereichen.

- Arbeitsplatz: 120 Lux
- Arbeitsbereich minderer Sichtanforderung (z.B. Ladestellen): 20 Lux
- keine Beleuchtung nur in Bereichen, in denen durch geeignete Maßnahmen der Aufenthalt von Personen sicher ausgeschlossen ist.

Die Nennbeleuchtungsstärke wird in Lux (Lx) gemessen und ist die mittlere Beleuchtungsstärke des Bereiches für den die Beleuchtungseinrichtung ausgelegt ist.

Die Messung wird mit Beleuchtungsstärkenmessgeräten 0,20 m über dem Boden an mehreren Stellen durchgeführt.

Der Nachweis der erforderlichen Nennbeleuchtungsstärke der verschiedenen Bereiche für die vom AN vorgesehene Bauabwicklung hat rechtzeitig vor Baubeginn zu erfolgen (Beleuchtungsplan, Berechnungen, Demonstrationen u.ä.). Die Beleuchtung ist so einzurichten, dass eine Blendung des öffentlichen Verkehrs ausgeschlossen ist.

Die Beleuchtung ist so einzurichten, dass eine Blendung des öffentlichen Verkehrs ausgeschlossen ist.

3.5. Stoffe, Bauteile

Sämtliche Stoffe und Bauteile liefert der AN. Die Stoffe und Bauteile müssen den Qualitätsanforderungen der entsprechenden DIN-Normen und Technischen Lieferbedingungen (TL/TP) entsprechen. Es handelt sich sowohl um TL-SP bzw. RAL-RG 620 Standardsysteme wie ESP, EDSP, DDSP, Super-Rail etc. als auch um Konstruktionen, die sich nicht in der TL-SP bzw. RAL-RG 620 befinden wie Kastenprofile, Vario-Guard, Eco safe etc.

Für die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Schutzplankenkonstruktionen nach TL-SP oder RAL-RG 620 sind die verwendeten Teile in,

Material,

Abmessungen,

Fertigung,

Korrosionsschutz

und Kennzeichnung

nach den Anforderungen der „Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken (TL-SP) - oder den Güte- und Prüfbestimmungen der RAL-RG 620 entsprechend herzustellen und nach Angaben des Herstellers zu montieren. Alle Konstruktionsteile müssen nach TL-SP bzw. RAL-RG 620 gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung von Schutzplankenbauteilen (Stanzung und Prägung) muss so ausgeführt sein, dass eine einwandfreie Lesbarkeit im eingebauten Zustand über den gesamten Nutzungsraum gewährleistet ist. Stanzung und Prägung sind vor dem Einbau durch den AN zu kontrollieren. Der ordnungsgemäße Zustand ist in den Eigenüberwachungsprotokollen zu bestätigen. Bauteile mit nicht eindeutig lesbaren Prägungen dürfen nicht eingebaut werden bzw. sind unverzüglich auszutauschen.

Prüfzeitraumkennzeichnung und Firmenkennzeichen müssen mit den Prüfbescheinigungen übereinstimmen.

Bei allen passiven Schutzeinrichtungen in den Leistungspositionen, die nicht Bestandteil der TL-SP oder RAL-RG 620 sind gelten die Güteanforderungen sinngemäß. Es sind die Herstellerangaben und die durchgeführten Prüfungen nach DIN EN 1317 zu beachten.

Nach ZTV - FRS sind vom AN Eigenüberwachungsprüfungen durchzuführen. Je Tag und Kolonne ist ein Eigenüberwachungsprotokoll (siehe Anhang ZTV FRS A1 bis A6) einer gebauten Konstruktion bei Reparaturen für die technisch komplizierteste Konstruktion auszufüllen. Die Prüfung der Verbundanker gemäß ZTV FRS ist beim Setzen von Ankern immer im Protokoll (Anhang A 7) zu dokumentieren. Die Protokolle sind auf Verlangen dem AG vorzulegen.

Material mit nicht ausreichender Verzinkungs-Schichtdicke darf nicht eingebaut werden. Wird im Rahmen von Kontrollprüfungen des AG festgestellt, dass Holme, Pfosten etc. verbaut wurden, deren Verzinkungs-Schichtdicke nicht der TL-SP entspricht sind diese unverzüglich auszutauschen.

Die Sonderkonstruktionen sind nach beiliegenden Skizzen herzustellen.

3.6. Abfälle

siehe Formblatt 241

3.7. Winterbau

- Entfällt -

3.8. Beweissicherung

Alle vom AN benutzten Anlagen wie Arbeitsflächen, Fahrbahnflächen innerhalb der Baustelle und Baustellenzufahrten hat der AN vor Baubeginn in Absprache mit dem AG zu besichtigen und deren Zustand, evtl. mit Fotos, zu dokumentieren. Nach Abschluss der Maßnahme ist in allen Bereichen der

ordnungsgemäße Zustand (vor allem die Fahrbahndecke) auf Kosten des AN wiederherzustellen.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

- Entfällt -

3.10. Belastungsmaßnahmen (Brückenbau)

- Entfällt –

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Der AN hat die Leistungen entsprechend dem vom AN und AG gemeinsam erstellten Reparaturauftrag auszuführen.

Nach Durchführung der Leistung ist grundsätzlich für jede Schadensstelle das Aufmaß entsprechend den lfd. Nummern des Leistungsverzeichnisses zu erstellen.

Jede Reparaturstelle muss gesondert abgerechnet werden. Die jeweilige Rechnung beinhaltet die abzurechnenden OZ Positionen und aufgrund der vereinbarten Stoffpreisgleitklausel nach Bekanntgabe des zugehörigen Index, den Zu- oder Abschlag für die Reparaturstelle. Es ist für jede Reparaturstelle eine Rechnung zu stellen.

Die Abnahme erfolgt gemeinsam mit AG und AN durch die zuständige Autobahnmeisterei.

Die Mängelhaftung jeder einzelnen Reparaturstelle beträgt 2 Jahre. Die Mängelhaftung beginnt nach erfolgter Abnahme. Abnahmezeitpunkt ist die Anerkennung des gemeinsamen Aufmaßes durch den AG. Der AN verpflichtet sich, die Arbeiten entsprechend den gültigen Bestimmungen ordnungsgemäß auszuführen. Nicht sachgemäße Ausführungen sind umgehend zu Lasten des AN zu beheben.

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung hat der AN zum Ende eines jeden Monats eine dem LV gem. chronologische Auflistung der in diesem Zeitraum verrechneten Massen (Massenzusammenstellung) an den jeweiligen Ansprechpartner des AG zu senden. Nach erfolgter Abnahme und Prüfung der rechnungsbegleitenden Unterlagen hat der AN die Rechnung

gemäß der Ergänzung HVA B-StB – Weitere Besondere Vertragsbedingungen
Rechnungslegung - zu stellen.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die eventuell auch unvollständigen Aufmäße des AG, es sei denn, der AN beweist ihre Unrichtigkeit.

3.12. Prüfungen

Den Nachweis, dass die angebotenen und für den Einbau vorgesehenen Schutzplanken den Güteanforderungen nach TL-SP oder der RAL-RG 620 (jeweils gültige Fassung) genügen, hat der Bieter vor Auftragsvergabe auf Verlangen zu erbringen. Der Nachweis darf zur Zeit der Vorlage bei der ausschreibenden Stelle nicht älter als 12 Monate sein. Für die nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises nach TL-SP oder RAL - RG 620 gelieferten Schutzplankenteile hat der AN vor der Lieferung ohne Aufforderung dem AG erneut einen gültigen Nachweis, passend zu den verwendeten Schutzplankenteilen, vorzulegen.

3.12.1. Eignungsnachweise / Erstprüfungen

Fachpersonal

Die Schutzplanken-Montagefirmen haben sicherzustellen, dass die eingesetzten Montagegruppen ständig von einem geprüften firmeneigenen Schutzplanken-Montagefachmann betreut werden.

Grundsätzlich darf der Schutzplanken-Montagefachmann mehrere firmeneigene Montagegruppen betreuen, die aber insgesamt aus nicht mehr als 16 Mitarbeitern bestehen sollten.

Wenn der Schutzplanken-Montagefachmann gleichzeitig als Kolonnenführer eingesetzt wird, so darf er maximal 2 weitere firmeneigene Montagegruppen betreuen, die aber in unmittelbarer Nähe, z.B. im Rahmen einer Großbaustelle, arbeiten müssen.

Das Ausscheiden des Schutzplanken-Montagefachmannes während der Abwicklung eines Auftrages ist dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Der AN hat umgehend für Ersatz zu sorgen.

Schutzplanken-Montagefirmen, die kein geeignetes Fachpersonal nachweisen, können grundsätzlich nicht mit den Montagearbeiten betraut werden.

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat die Eigenüberwachungsprüfungen während der Ausführung mit der erforderlichen Sorgfalt und im erforderlichen Umfang durchzuführen. Werden Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen festgestellt, so sind deren Ursachen unverzüglich zu beseitigen.

Jeder Arbeitstrupp des AN ist mit den erforderlichen Geräten und Hilfsmitteln auszustatten.

Die Eigenüberwachungsprotokolle sind vollständig auszufüllen und auf Verlangen dem AG vorzulegen.

Die Eigenüberwachungsprüfungen erfolgen nach ZTV-FRS (2013/Fassung 2017)

3.12.3. Kontrollprüfungen

Die Kontrollprüfungen werden vom AG in Anwesenheit des AN durchgeführt, bzw. finden sie auch in Abwesenheit des AN statt, wenn dieser den rechtzeitig bekanntgegebenen Termin nicht wahrnimmt. Sind die gewünschten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so hat der AN unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um das geforderte Anforderungsniveau wieder zu erreichen.

Für Kontrollprüfungen des AG hat der AN Gerät und Personal zur Verfügung zu stellen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Modifizierte Regelpläne und Musterpläne der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern
- Übersichtskarte (Streckenbereiche der Autobahnmeistereien Hohenbrunn und Freising)

4.2. Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Im Sinne einer ordnungsgemäßen Kalkulation und späterer Auftragsdurchführung empfiehlt die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern vor Angebotsabgabe Einsicht in die Örtlichkeit zu nehmen.

4.2.1. Rechnungen/ Aufmaßblätter

Alle Rechnungen sind bei der Autobahn GmbH des Bundes einzureichen.
Sind die Aufmaßblätter nicht vom AG unterschrieben oder unvollständig, so können diese Leistungen nicht vergütet werden.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1. Auflistung der anzuwendenden, Zusätzliche Technische, Vertragsbedingungen“

5.1.1. Geltende ZTV

Die in den Vergabeunterlagen beigefügte Anlage „StB Technischen Vertragsbedingungen“ sowie alle einschlägigen technischen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblätter für den Straßen- und Brückenbau in der jeweils gültigen Fassung werden Vertragsbestandteil und sind zu beachten.

5.1.2. Sonstige zusätzliche Vertragsbedingungen und Angaben

- Das Merkblatt für Reparaturen von Stahlschutzplanken im Bestand (M Rep S)
- Vorschriften der Autobahn GmbH Südbayern für den Bau von Leitungen an Autobahnen, in der aktuellen Fassung.
- Anweisung zum Schutz unterirdischer Kabelanlagen (Kabelschutzanweisung) in der aktuellen Fassung der Autobahn GmbH des Bundes.
- Regelpläne und Musterpläne (Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern) für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.

6. Sonstige Hinweise

6.1. Freistellung

Der AN hat den AG von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die auf ein Versagen der Schutzwirkung infolge fehlerhafter Ausführung der Reparaturarbeiten zurückzuführen sind.

- Ende der Baubeschreibung -